

► Kostenerstattung

Immer im Streit: Die Kosten des Streithelfers

| Einigen sich die Parteien im Vergleich darauf, dass das Gericht über die Kosten nach § 91a ZPO entscheiden soll, ist es nicht ermessensfehlerhaft, dem Gegner der unterstützten Hauptpartei die Kosten des Streithelfers entsprechend § 101 Abs. 1 ZPO gemäß der Kostenverteilung zwischen den Hauptparteien aufzuerlegen (OLG Hamm 29.4.21, 18 W 4/20, Abruf-Nr. 222915). |

Die durch Nebenintervention verursachten Kosten sind nach § 101 Abs. 1 ZPO dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit er nach §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits tragen muss. Ist das nicht der Fall, muss der Streithelfer die Kosten selbst tragen. Im Vergleich – dem die Streithelferin beigetreten ist – war nun vereinbart, dass das Gericht über die „Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs“ nach § 91a ZPO entscheiden soll. Darauf wurden die Kosten der Streithilfe im Beschluss anteilig dem Kläger auferlegt. Er wendet sich hiergegen mit dem Hinweis, dass es an einer Kostengrundentscheidung fehle (BGH NJW 16, 1893). Dem ist das OLG nicht gefolgt, sondern hat § 101 Abs. 1 ZPO angewandt, ohne die konkrete Rolle der Streithelferin zu hinterfragen.

PRAXISTIPP | Angesichts der Formulierung im Vergleich erscheint auch anderes vertretbar. Die Kosten der Streithilfe gehören nämlich nicht zu den Kosten des Rechtsstreits (OLG Koblenz MDR 06, 1078). Insoweit wäre anzuraten, dass stets klargestellt wird, ob auch über die Kosten der Streithilfe zu entscheiden ist.

MUSTERFORMULIERUNG / Klarstellung für den Vergleich

Das Gericht soll über die Kosten des Rechtsstreits, des Vergleichs und der Streithilfe nach Maßgabe des § 91a ZPO entscheiden. § 101 Abs. 1 ZPO ist (nicht) anzuwenden.

► Verjährung

Musterfeststellungsklage hemmt Verjährung auch bei späterer Anmeldung

| Die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB setzt nur voraus, dass die Musterfeststellungsklage selbst innerhalb der Verjährungsfrist erhoben wird. Dagegen kann die Anspruchsanmeldung zum Klageregister – im zeitlichen Rahmen des § 608 Abs. 1 ZPO – auch später erfolgen. |

Die Entscheidung des BGH (29.7.21, VI ZR 1118/20, Abruf-Nr. 224185) ist im Kontext des VW-Diesel-Skandals ergangen, wirkt aber weit darüber hinaus. Die Zahl der Musterfeststellungsklagen nimmt zu. Dies gilt gerade auch für solche im Bankenbereich. Das gibt dem Rechtsanwalt mit seinem Mandanten die Möglichkeit, taktisch zu agieren und zunächst einmal zuzuwarten, wie sich die Diskussion entwickelt, um sich dann zu entscheiden, ob man der – auf Feststellungen zum Anspruchsgrund beschränkten – Musterfeststellungsklage angeschlossen bleibt oder ob unmittelbar eine eigene Leistungsklage erhoben wird und nur die verjährungshemmende Wirkung genutzt wird.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 222915

Andere Entscheidung denkbar



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 224185

MERKE | Die Berufung auf den Hemmungstatbestand des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB verstößt nach dem BGH nicht allein deshalb gegen Treu und Glauben, weil der Gläubiger seinen Anspruch ausschließlich zum Zweck der Verjährungshemmung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage angemeldet hat.

► Zeithonorar

Zulässigkeit einer Zeittaktklausel

| Die Vereinbarung eines Stundenhonorars als Vergütung für eine anwaltliche Beratung in einer vom Rechtsanwalt benutzten formularmäßigen Honorarvereinbarung kann wirksam sein, wenn als Verrechnungstakt ein Zeitraum von jeweils fünf Minuten vereinbart wird. |

Das LG Karlsruhe (19.1.21, 6 O 213/18, Abruf-Nr. 224637) sieht in diesem Fall das Äquivalenzprinzip noch als gewahrt an. Vereinbart war eine Klausel „Der Stundensatz für die allgemeine Beratung beträgt 250 EUR jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird auf 5-Minuten-Einheiten“.

Beachten Sie | Die berechtigten Interessen beider Parteien (Kompensation von Einarbeitungsaufwand durch Unterbrechungen einerseits, Zahlungspflicht nur für tatsächlich erbrachten Zeitaufwand andererseits) werden hierdurch nach Ansicht des LG und anders als bei einer 15-Minuten-Klausel angemessen in Ausgleich gebracht.

MERKE | Der BGH hat eine 15-Minuten-Klausel jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern für nach § 307 BGB unwirksam gehalten, zugleich aber deutlich gemacht, dass Zeitklauseln nicht generell unwirksam sind, sondern es auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall ankommt (BGH 13.2.20, IX ZR 140/19, Abruf-Nr. 215025).

► Rechtsschutzversicherung

Akteneinsicht bei Anspruchsprüfung

| Ein Rechtsschutzversicherer, der Deckung gewährt hat, hat regelmäßig ein rechtliches Interesse im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO an der Einsichtnahme in die Akten des Rechtsstreits, an dem sein Versicherungsnehmer beteiligt ist, wenn er prüfen will, ob ihm ein kraft Gesetzes (§ 86 Abs. 1 VVG) übergegangener Anspruch des Versicherungsnehmers gegen dessen Prozessbevollmächtigten zusteht. |

Das OLG Frankfurt (16.2.21, 20 VA 59/19, Abruf-Nr. 224638) definiert die Voraussetzungen einer solchen Akteneinsicht, die auch für andere Dritte gelten:

- Dem Dritten zustehende Rechte müssen durch den Akteninhalt berührt werden;
- das rechtliche Interesse muss sich dabei unmittelbar aus der Rechtsordnung ergeben;



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224637



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215025



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224638